

Kreis Backnang
Gemeinde Fichtenberg
Gemarkung Fichtenberg

Änderung des Bebauungsplans Gehrendhalde III

Lageplan und Profile vom 20. März 1968

Textteil

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiche dieses Bebauungsplans wird der Bebauungsplan Gehrendhalde II, gefertigt am 14.2.1964, durch diesen Bebauungsplan in vollem Umfang ersetzt.

Die Planzeichnung wird durch folgende Fortsetzungen ergänzt:

1. Planungsgesetzliche Fortsetzungen (§ 9 (1) BauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

Das Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird auf GRZ = 0,3 festgesetzt.

1.13 Ausnahmen

Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO sind nach § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.14 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 (4) LBO)

Für die Zahl der Vollgeschosse ist der Einschrieb in die Planzeichnung maßgebend. Eingeschossige Gebäude mit zwei oder mehreren Dachgeschossen im Sinne von § 2 (4) Nr. 1 LBO sind nicht zugelassen.

1.2 Bauweine (§ 22 BauNVO)

Für das Plangebiet gilt die offene Bauweise.

1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 (1) Nr. 1b BauG)

Für die Stellung ist die Fließrichtung, wie sie im Plan eingezeichnet ist, maßgebend.

Gassen sind so weit von der Straßengrenze zurückzusetzen, daß auf dem Baugrundstück ein Stauraum von mindestens 5,0 m Länge entsteht.

1.4 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind, soweit sie als Gebäude errichtet werden sollen, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

2. Bauordnungrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§ 111 (1) Nr. 1 LBO)

Die Gebäudehöhen vom fertigen Gelände bis O.K. Dachrinne dürfen

bei 1 -geschossiger Bebauung max.	3,50 m
in Hanglage talseitig max.	5,80 m
bei 2 -geschossiger Bebauung max.	6,00 m

betrugen.

2.2 Dachform (§ 111 (1) Nr. 1 LBO)

Die Dächer sind als Satteldächer mit ca. 12° - 15° Dachneigung herzustellen. Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

2.3 Äußere Gestaltung (§ 111 (1) Nr. 1 LBO)

Stark bunte Farben sind zu vermeiden.

2.4 Einfriedigungen (§ 111 (1) Nr. 4 LBO)

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen sind als einfache Holzzäune oder Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 30 cm hohen Steineinfassungen herzustellen. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf 1,0 m nicht übersteigen.